

Satzung

über die Betreuung von Tageskindern durch Tagespflegepersonen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Auf Grundlage von §§ 22- 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntgabe vom 8. 12. 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 9. 2005 (BGBl. I S. 2729), sowie § 5 HKO in der Fassung vom 1.4. 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 7. 2006 (GVBl. I S. 394) hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in seiner Sitzung am 18. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen und mit Beschluss vom 18.06.2009 in den §§ 8 und 9 geändert:

Präambel

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg erbringt für die Einwohner des Landkreises nach Maßgabe der §§ 23 ff. SGB VIII Leistungen der Tagespflege durch geeignete Tagespflegepersonen. Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Tagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Höhe des Tagespflegegeldes geregelt.

§ 1 Berechtigter Personenkreis

1. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einem Sprach- und Integrationskurs, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Zum berechtigten Personenkreis gehören auch Familien, die nach einer Mehrlingsgeburt mindestens drei Kinder unter 6 Jahren zu versorgen haben oder die ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleisten können.
2. In Tagespflege können Kinder im Alter von 0 – 13 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Hersfeld-Rotenburg aufgenommen werden.
3. Für über 3-jährige Kinder werden ab Beginn des Kindergartenjahres nach dem 3. Geburtstag Kosten für Tagespflege nur für Betreuungsbedarfe übernommen, die durch Kindertageseinrichtungen und Angebote der Schulkindbetreuung nachweislich nicht abgedeckt werden können.

§ 2 Betreuungszeit

1. Die Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf, der zwischen Tagespflegebehörde und Sorgeberechtigten auf Basis der Arbeits- oder Ausbildungszeiten einschließlich notwendiger Wegezeiten und/oder der besonderen Förderbedarfe der Kinder vereinbart wird.
2. Die maximale Regelbetreuungszeit beträgt 55 Stunden pro Woche. Dies kann nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

3. Die Kosten für die vereinbarte Regelbetreuungszeit werden vom Landkreis übernommen. Darüber hinaus gehende Betreuungszeiten stellen die Tagespflegepersonen den Sorgeberechtigten direkt in Rechnung.

§ 3 Beginn und Ende der Tagespflege

1. Personensorgeberechtigte müssen einen schriftlichen Antrag auf Gewährung von Tagespflege stellen, in dem die Betreuungsbedarfe nachgewiesen werden.
2. Soweit keine Bedenken hinsichtlich der Wahrung des Kindeswohls bestehen, erhalten der/die Personensorgeberechtigte/n einen Bescheid über die Gewährung von Kindertagespflege binnen 4 Wochen nach Vorlage des Antrages und Nachweis der Gründe. An die vorgesehene Tagespflegeperson ergeht gleichzeitig eine Kostenzusage.
3. Die Gewährung von Tagespflege endet mit dem Wegfall des Förderungsgrundes nach § 1 (1), mit der Einstellung der Betreuung oder spätestens mit dem 14. Geburtstag des Kindes.

§ 4 Kostenbeitrag

1. Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach § 23 und 24 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag erhoben.
2. Die Kostenbeiträge werden von den Eltern, einem Elternteil oder anderen Sorgeberechtigten erhoben, die Kindertagespflege gemäß § 23 und 24 SGB VIII in Anspruch nehmen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Die Höhe des Kostenbeitrages ist abhängig vom tatsächlich geleisteten Betreuungsumfang. Auf Basis des vereinbarten Regelbedarfs wird eine monatliche Pauschalzahlung per Bescheid festgelegt. Jeweils am Halbjahresende oder bei Ende der Betreuung werden geleistete Zahlungen und die tatsächlich zu leistenden Kostenbeiträge berechnet und ausgeglichen.
4. Der Kostenbeitrag ist auch bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes von der Betreuung für die regelhaft vereinbarte Betreuungszeit zu entrichten.
5. Der Kostenbeitrag wird monatlich im Voraus fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an den Landkreis Hersfeld-Rotenburg zu zahlen.
6. Die Belastung der Eltern soll bei vergleichbarer Betreuungszeit den durchschnittlichen Kosten eines Platzes in einer Kindertagesstätte entsprechen. Für eine Betreuungsstunde in Tagespflege wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 0,75 % der durchschnittlichen monatlichen Kosten eines Ganztagsplatzes in Kindertageseinrichtungen des Landkreises im Vorjahr festgelegt. Bei Bedarf wird der Kostenbeitrag durch Beschluss des Kreisausschusses angepasst.
7. Für Betreuungszeiten über Nacht ist für die Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr ein Kostenbeitrag in Höhe von 30 % des regulären Stundensatzes zu zahlen.
8. Der Kostenbeitrag deckt auch die Verpflegungskosten ab.

§ 5 Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrages

1. Ist der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII den Beitragspflichtigen nicht zumutbar, kann er auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg übernommen werden.

2. Bei Empfängern von Grundsicherung nach dem SGB II oder SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kindergeldzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz, Wohngeld, Übernahme der Kindergartenelternbeiträge durch die wirtschaftliche Jugendhilfe für ein Geschwisterkind, Empfang von BAFöG oder Berufsausbildungsbeihilfe wird der Erlass des Kostenbeitrages ohne detaillierte Einkommensermittlung gewährt.
3. Soweit der Beitragspflichtige Anspruch auf Kinderbetreuungskosten durch Dritte hat, werden an Stelle eines Kostenbeitrages diese Leistungen bis zur Höhe des Tagespflegegeldes in Anspruch genommen.
4. Bei Betreuung von mehreren Kindern einer Familie in Tagespflege wird für das Kind mit dem größten Betreuungsumfang der Kostenbeitrag in Höhe von 100 %, für das zweite und dritte Kind werden 50 % des Kostenbeitrages erhoben. Ab dem vierten Kind ist kein Kostenbeitrag mehr fällig.

§ 6 Informationspflicht der Sorgeberechtigten

1. Über Änderung oder Wegfall der Betreuungsbedarfe haben die Personensorgeberechtigten die Tagespflegebörse unverzüglich zu informieren.
2. Wenn ein Erlass oder eine Ermäßigung des Kostenbeitrages in Anspruch genommen werden, sind auf Verlangen auch während des Betreuungszeitraumes erforderliche Angaben zu machen bzw. Nachweise vorzulegen. Alle Änderungen der Berechnungsgrundlagen für die Ermäßigung sind unverzüglich mitzuteilen.
3. Entstehen dem Landkreis aufgrund unterlassener Informationen über Änderungen beim Betreuungsbedarf oder bei den Einkommensverhältnisse Kosten, so werden diese nach Bekanntwerden den Sorgeberechtigten rückwirkend in Rechnung gestellt.

§ 7 Geeignetheit der Tagespflege

Tagespflege im Sinne dieser Satzung ist nur durch Personen möglich, deren Eignung durch die Tagespflegebörse überprüft wurde.

§ 8 Höhe des Tagespflegegeldes

1. Für entsprechend der Konzeption der Tagespflegebörse qualifizierte Tagespflegepersonen beträgt der Stundensatz 3,50 Euro für jedes Kind.
2. Qualifizierte Tagespflegepersonen erhalten ab dem ersten Monat ihrer Tätigkeit einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 120,- Euro. Dieser Sockelbetrag wird bis zu 3 Monate nach Beendigung eines Betreuungsverhältnisses weiter gezahlt, wenn die Tagespflegeperson sich weiter als Betreuungskraft bereit hält.
3. Bei Betreuung in Randzeiten von 5.00 – 8.00 Uhr und von 19.00 – 22.00 Uhr erhöht sich der Stundensatz um 1,00 Euro. Bei Betreuungen über Nacht (von 22.00 – 6.00 Uhr) sind für die regelmäßige Schlafenszeit 40 % des regulären Stundensatzes abrechenbar.
4. Bei besonderen Betreuungsanforderungen (z. B. Behinderung, Krankheit, massive Verhaltensstörungen), die eine deutlich erhöhte Belastung der Betreuungsperson bedingen

und/oder hohe berufliche Qualifikationen voraussetzen, wird ein erhöhter Stundensatz bis zur doppelten Höhe des Regelsatzes gezahlt.

5. In begründeten Ausnahmefällen können nichtqualifizierte Tagespflegepersonen eingesetzt werden. Ihnen wird ein um 25 % reduziertes Tagespflegegeld gezahlt.
6. Der Stundensatz beinhaltet einen Aufwendungsersatz für Verpflegung, Hygieneartikel, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Raumkosten etc. in Höhe von 2/3 des Gesamtbetrages.
7. Außergewöhnlicher Sachaufwand, insbesondere für notwendige und nachgewiesene Fahrtkosten, wird in begründeten Fällen erstattet.
8. Die Zahlung der Tagespflegekosten erfolgt grundsätzlich an die Tagespflegeperson.
9. Die geleisteten Betreuungsstunden müssen durch monatlich vorzulegende Betreuungsnachweise dokumentiert werden, die von Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigtem zu unterschreiben sind.

§ 9 Alterssicherung, Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung

Für alle Tagespflegepersonen, die durch die Tagespflegebörse überprüft wurden und die finanzielle Leistungen der Tagespflegebörse erhalten, wird gemäß § 23 SGB VIII (2) Satz 3 ein angemessener Beitrag zur Alterssicherung gewährt und Unfallversicherungsschutz gewährleistet. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden zur Hälfte erstattet. Die Höhe der Beiträge und Erstattungen orientiert sich an den jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben und Empfehlungen des Hessischen Landkreistages.

§ 10 Haftpflichtversicherung

Der Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg versichert analog zur Gruppenhaftpflichtversicherung für Vollzeitpflegekinder alle Kinder, die in vom Landkreis finanzierten Tagespflegeverhältnissen betreut werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinie tritt am 1. des Monats nach der Beschlussfassung im Kreistag in Kraft. Die Förderungsrichtlinie zur Tagespflege vom 28. Juni 2005 wird damit außer Kraft gesetzt.

Bad Hersfeld, 18. Mai 2009

Der Kreisausschuss
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Dr. Karl-Ernst Schmidt
Landrat